

Dekret Nr. 2024-1250 vom 30. Dezember 2024 über die Vormundschaft des Ministers für Verbraucherangelegenheiten der Nationalen Behörde für Lebensmittel, Umwelt- und Arbeitsschutz und über verschiedene Bestimmungen in Bezug auf kosmetische Mittel

NOR-Nr.: ECOC2430323D

ELI: <https://www.legifrance.gouv.fr/eli/decret/2024/12/30/ECOC2430323D/jo/texte>

Aliasname: <https://www.legifrance.gouv.fr/eli/decret/2024/12/30/2024-1250/jo/texte>

Amtsblatt der Französischen Republik Nr. 0309 vom 31. Dezember 2024
Text Nr. 66

Zielgruppe: Hersteller und Händler kosmetischer Mittel, Verbraucher, für Verbraucherangelegenheiten zuständiges Ministerium, Französische Agentur für Lebensmittelsicherheit, Umwelt- und Arbeitsschutz (ANSES), Generaldirektion für Wettbewerb, Verbraucherangelegenheiten und Betrugsbekämpfung (DGCCRF), Französische Agentur für die Sicherheit von Arzneimitteln und Gesundheitsprodukten (ANSM).

Betreff: Mit dem Text wird das für Verbraucherangelegenheiten zuständige Ministerium aus der Liste der ANSES-Vormundschaften gestrichen, und es werden die Verfahren für die Übertragung der Aufgabe der Ausstellung von Ausfuhrbescheinigungen für kosmetische Mittel von der ANSM auf die DGCCRF festgelegt. Außerdem werden die Verbraucher-Informationsverfahren für den Massenverkauf von Kosmetika festgelegt.

Inkrafttreten: Das Dekret tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft, mit Ausnahme der in Artikel 2 genannten Bestimmungen, gemäß den darin vorgesehenen Verfahren. Somit wird die Übertragung der Ausstellung von Ausfuhrbescheinigungen an die DGCCRF am 1. März 2025 wirksam. Die ANSM stellt alle bis zum 28. Februar 2025 eingegangenen Anträge bis zum 31. März 2025 aus. Darüber hinaus treten die neuen Verbraucher-Informationsverfahren für den Massenverkauf von Kosmetika am 1. Juli 2025 in Kraft, wodurch es den Veredlern im Sektor ermöglicht wird, ihre Produkte und Verkaufsmechanismen anzupassen.

Hinweis: Mit dem Dekret wird eine Reihe von Bestimmungen des Gesetzbuchs über die öffentliche Gesundheit geändert, um insbesondere den Folgen der Reform der Überwachung des Kosmetikmarktes Rechnung zu tragen. Sein Zweck besteht zunächst darin, den für Verbraucherangelegenheiten zuständigen Minister aus der

Liste der für die Überwachung der ANSES zuständigen Minister zu streichen, um die Beziehungen zur Agentur zielgerichteter neu zu definieren. Zweitens wird die DGCCRF als zuständige Behörde für die Ausstellung von Zertifizierungen über die Einhaltung der guten Herstellungspraxis gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel für die Ausfuhr kosmetischer Mittel in Staaten benannt, die nicht Mitglied der Europäischen Union oder Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind. Um die Übertragung der Tätigkeit zwischen der ANSM und der DGCCRF zu gewährleisten, sind im Dekret Übergangsbestimmungen vorgesehen, um eine reibungslose Kontinuität des Betriebs zu gewährleisten. Schließlich werden Methoden zur Bereitstellung von Verbraucherinformationen beim Verkauf von kosmetischen Mitteln ohne Vorverpackung, die am Verkaufspunkt verpackt oder zum sofortigen Verkauf vorverpackt werden, festgelegt.

Verweise: Der durch dieses Dekret geänderte Verordnungsteil des französischen Gesetzbuchs über das öffentliche Gesundheitswesen kann in der sich aus dieser Änderung ergebenden Fassung auf der Website von Légifrance (<https://www.legifrance.gouv.fr>) eingesehen werden.

Der Premierminister,

Über den Bericht des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und industrielle und digitale Souveränität;

Gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel, insbesondere auf Artikel 19;

Gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;

Gestützt auf das Gesetzbuch über das öffentliche Gesundheitswesen, insbesondere auf die Artikel L1313-1 und L5131-8;

Gestützt auf die Stellungnahme des Nationalen Verbraucherrats vom 24. November 2021;

Gestützt auf die Notifizierung Nr. 2023/0652/FR, die der Europäischen Kommission am 21. November 2023 gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 übermittelt wurde;

Nach Anhörung des Staatsrats (Sozialabteilung),

Erlässt hiermit:

Artikel 1

Das französische Gesetzbuch über das öffentliche Gesundheitswesen wird wie folgt geändert:

1. in Artikel R1313-1 Unterabsatz 1, in Artikel R1313-24 Absatz 3, in Artikel R1313-37 Unterabsatz 1 und in Artikel R1313-39 werden die Worte: „*de la consommation*,“ („von Verbraucherangelegenheiten,“) gestrichen;

2. in Artikel R1313-13 Unterabsatz 1 werden die Worte „*, d et e*“ („*, d und e*“) durch die Worte „*et d*“ („*und d*“) ersetzt, und das Wort „*cinq*“ („*fünf*“) wird durch das Wort „*six*“ („*sechs*“) ersetzt;

3. Artikel R5131-2 wird wie folgt geändert:

a) In den Unterabsätzen 1 und 4 werden die Worte „*Agence nationale de sécurité du médicament et des produits de santé*“ („*Französische Agentur für die Sicherheit von Arzneimitteln und Gesundheitsprodukten*“) durch die Worte „*autorité administrative chargée de la concurrence et de la consommation mentionnée à l'article L. 522-1 du code de la consommation*“ („*die für Wettbewerb und Verbraucherangelegenheiten zuständige Verwaltungsbehörde, genannt in Artikel L522-1 des Verbrauchergesetzbuchs*“) ersetzt;

b) Unterabsatz 2 Satz 2 wird durch einen Satz mit folgendem Wortlaut ersetzt: „*Elle est accompagnée d'un certificat émis par un organisme de certification attestant du respect des bonnes pratiques de fabrication lorsque la fabrication ou le conditionnement sont effectués conformément aux normes harmonisées applicables dont les références ont été publiées au Journal officiel de l'Union européenne*“ („*Ihm/Ihr liegt eine von einer Zertifizierungsstelle ausgestellte Zertifizierung bei, in der die Einhaltung der guten Herstellungspraxis bescheinigt wird, wenn die Herstellung oder Verpackung gemäß den geltenden harmonisierten Normen erfolgt, auf die im Amtsblatt der Europäischen Union verwiesen wird*“);

c) in Unterabsatz 3 werden die Worte „*le modèle est défini par le directeur général de l'Agence*“ („*die Vorlage wird vom Generaldirektor der Agentur festgelegt*“) durch die Worte „*Les modalités d'examen et de délivrance sont définies par arrêté du ministre chargé de la consommation*“ („*die Prüfungs- und Ausstellungsverfahren werden auf Anordnung des für Verbraucherangelegenheiten zuständigen Ministers festgelegt*“) ersetzt;

d) in Unterabsatz 4 Satz 2 wird das Wort „*Agence*“ („*Agentur*“) durch die Worte „*autorité administrative chargée de la concurrence et de la*

consommation mentionnée à l'article L. 522-1 du code de la consommation“ („die für Wettbewerb und Verbraucherangelegenheiten zuständige Verwaltungsbehörde, genannt in Artikel L522-1 des Verbrauchergesetzbuchs“) ersetzt;

4. Artikel R5131-4(II) lautet wie folgt:

„II.-Les obligations résultant du I sont applicables aux produits cosmétiques présentés non préemballés, emballés sur le lieu de vente à la demande de l'acheteur ou préemballés en vue de leur vente immédiate. En complément, les informations peuvent être mises à la disposition du consommateur par voie dématérialisée.“ („II.-Die Verpflichtungen aus I. gelten für kosmetische Mittel, die nicht vorverpackt, am Verkaufsort auf Verlangen des Käufers verpackt oder zum sofortigen Verkauf vorverpackt werden. Darüber hinaus können dem Verbraucher die Informationen auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden.“);

5. Artikel D5321-8 wird hiermit aufgehoben.

Artikel 2

- I. - Artikel 1 Nummer 3 und 5 tritt am 1. März 2025 in Kraft. Bis zum 28. Februar 2025 sind Anträge auf Zertifizierungen über die Einhaltung der guten Herstellungspraxis für kosmetische Mittel bei der Französischen Agentur für die Sicherheit von Arzneimitteln und Gesundheitsprodukten einzureichen, die sie bis zum 31. März 2025 unter den Bedingungen von Artikel R5131-2 des Gesetzbuchs über das öffentliche Gesundheitswesen in der vor Inkrafttreten dieses Dekrets geltenden Fassung ausstellt.
- II. II. - Artikel 14 tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

III.

Artikel 3

Der Minister für Wirtschaft, Finanzen und industrielle und digitale Souveränität ist für die Durchführung dieses Dekrets verantwortlich, das im Offiziellen Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlicht wird.

Geschehen am 30. Dezember 2024.

François Bayrou

Der Premierminister:

Der Minister für Wirtschaft, Finanzen und industrielle und digitale Souveränität,

Eric Lombard